

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.05.1956

Geschäftszahl

0441/56

Rechtssatz

In der Möglichkeit einer wirtschaftlichen Schädigung, durch die die Lebensmöglichkeiten selbst nicht unmittelbar bedroht sind, kann eine unmittelbar drohende Gefahr und ein Notstand iSd § 6 VStG nicht gesehen werden.